

ARTENSCHUTZKONZEPT EIDECHSEN

arguplan GmbH vom 08.07.2026

Anlage 3b

VORHABEN

Bebauungsplan
"Zukunftsstadt Auenland-Teil 1"
Bad Mergentheim

LIDL Dienstleistung GmbH & Co. KG
Abriss und Neubau
Filiale Igersheimer Straße
in Bad Mergentheim

Artenschutzkonzept Eidechsen

Juli 2026

Bearbeitung

arguplan GmbH
Vorholzstraße 7
76137 Karlsruhe
Tel.: 0721 / 1611 0-17
nosthoff@arguplan.de

Auftraggeber

Lidl Immobilien Dienstleistung GmbH & Co. KG
Max Eyth-Str. 13
74638 Waldenburg

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung und Zielstellung	1
2	Maßnahmenkonzept	2
3	Fazit	5
4	Verwendete Unterlagen	5

1 Veranlassung und Zielstellung

Die LIDL Immobilien Dienstleistungs-GmbH & Co. KG beabsichtigt den Rückbau der bestehenden LIDL-Filiale an der Igersheimer Straße in Bad Mergentheim und den Neubau eines Gebäudes am selben Standort. Der Vorhabensbereich umfasst die Flurstücke Nr. 3749, 3750/2 und 3751 (Gemarkung Mergentheim; s. Abb. 1).

Im Jahr 2024 wurde für das Bauvorhaben eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchgeführt, in deren Rahmen keine ausgeprägte Habitatstrukturen festgestellt wurden, die auf ein Vorkommen von Reptilien schließen lassen. Bei erneuten Untersuchungen am 02.05. und am 19.05.2026 wurden hingegen Individuen der europarechtlich geschützten Mauereidechse innerhalb des geplanten Baufeldes nachgewiesen s. Abb. 1). Die Funde erfolgten im östlichen Teil der Vorhabensfläche sowie im Bereich der südlich des bestehenden Gebäudes gelegenen Grünfläche.



Abb. 1: Fundpunkte von Mauereidechsen im Bereich der Vorhabensfläche und dem angrenzenden Umfeld (blaue Punkte: Erfassung 02.05.26, gelbe Punkte: Erfassung 19.05.26)

In dem vorliegenden Bericht wird ein Konzept erarbeitet, mit dem ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Zuge des geplanten Bauvorhabens für die im zukünftigen Baufeld vorkommenden Mauereidechsen vermieden werden kann.

2 Maßnahmenkonzept

Im Rahmen der Baufeldfreimachung kann eine Tötung von Eidechsen oder deren Entwicklungsformen nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung des Tötungstatbestands kommen im Allgemeinen Bauzeitenbeschränkungen, Vergrämnungsmaßnahmen sowie die Umsiedlung der Eidechsen in Frage (LAUFER 2014). Im vorliegenden Fall ist eine Umsiedlung der Eidechsen in ein Ersatzhabitat vorgesehen. Dazu sollen die Tiere aus dem geplanten Eingriffsbereich mit einer Fangschlinge, Kescher oder per Hand abgefangen und in einen Ersatzlebensraum verbracht werden.

Die Tiere sollen nach dem Abfangen direkt in einem unmittelbar an den Eingriffsbereich angrenzenden neu angelegten Ersatzlebensraum ausgesetzt werden (s. Abb. 2). In Vorbereitung auf das Abfangen soll die Vegetation in den Bereichen, in denen im Rahmen der Kartierungen Eidechsen festgestellt wurden, vor der Abfangphase möglichst kurz oberirdisch entfernt werden, um das Auffinden der Tiere zu vereinfachen. Bei der Entfernung von Gehölzen sind die naturschutzrechtlichen Vorgaben des § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu berücksichtigen: Eine Gehölzentfernung ist nur zwischen 1.10. und 28./29.2. zulässig. Ein Abfangen und Umsiedeln der Eidechsen ist demnach erst ab der Aktivitätsphase im Frühjahr 2027 möglich.

Bei einer geringen Anzahl nach der Umsiedlung möglicherweise verbleibender Tiere liegt keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vor. Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2015) ergibt sich bei Zaun- und Mauereidechsen eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos nur, wenn die einzelfallspezifischen Mortalitätsrisiken sehr hoch sind, was im vorliegenden Fall nicht gegeben ist.

Damit eine Wiedereinwanderung der umgesiedelten Eidechsen in die Eingriffsfläche vermieden wird, soll vor dem Abfangen der Tiere entlang der südlichen Grenze des Vorhabensbereichs ein ca. 50 cm hoher und ca. 10 cm tief in den Boden eingegrabener Reptilienzaun aufgestellt werden. Da anzunehmen ist, dass die Eidechsen aus Richtung Norden (Bahnstrecke und Schlossgarten) in die Vorhabensfläche eingewandert sind, soll auch entlang der nördlichen Grundstücksgrenze ein Reptilienschutzzaun errichtet werden. Da die Fläche durch die Gehölzentfernung besonnter und damit attraktiver für Eidechsen wird, sollte der Zaun entlang der nördlichen Grenze vor der Gehölzentfernung aufgestellt werden. Die Zäune sind während der gesamten Dauer der Bauarbeiten funktionstüchtig zu erhalten. Nach Beendigung der Baumaßnahmen können die Reptilienzäune zurückgebaut werden.

Im südlichen Teil des geplanten Geltungsbereichs wurde vom Vorhabensträger eine ca. 440 m² große Fläche von der Stadt Bad Mergentheim erworben (s. Abb. 2, rote Umrandung). Die Fläche ist bereits als öffentliche Grünfläche gestaltet. Derzeit sind hier eine grasreiche Ruderalvegetation sowie einzelne Gehölze, u.a. Gewöhnlicher Liguster (*Ligustrum vulgare*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) vorhanden.

Im Rahmen einer CEF-Maßnahme sollen in dieser Fläche Habitatelelemente für Eidechsen angelegt werden.



Abb. 2: Lage der Ausgleichsfläche (rote Umrandung); Quelle: PS PLANUNG & SERVICE, Oktober 2025

Aufgrund der Lage angrenzend an Siedlungsbereiche und öffentliche Grünflächen wird von einer Verwendung von Gehölzmaterial abgeraten, da dieses erfahrungsgemäß häufig abgetragen und mitgenommen wird. Dementsprechend wird das Anlegen von Steinhaufen empfohlen. Damit sich in den Steinhaufen ausreichend Hohlräume bilden, sind Steine mit einer Größe von 10-40 cm zu verwenden. Auf der zur Verfügung stehenden Fläche ist das Anlegen von vier

Steinhaufen mit einer Grundfläche von jeweils 4 - 5 m² und einer Höhe von ca. 0,5 - 1 m vorzusehen.

Damit die angelegten Habitatelemente auch als Winterquartier genutzt werden können, ist der Untergrund bis zu einer Tiefe von ca. 50 cm auszuheben und ggf. mit einer Drainageschicht aus Sand und/oder Kies und mit geeignetem Gesteinsmaterial aufzufüllen (s. Abb. 3). Damit im Falle von größeren Niederschlagsereignissen ein trockener Bereich erhalten bleibt, kann auf dieser Drainageschicht eine größere Steinplatte waagrecht eingebaut werden.

Ein Teil des Bodenaushubs kann randlich an der Nordseite der fertigen Habitatelemente angeschüttet werden. Als Eiablageplätze für die umgesiedelten Eidechsen sind zusätzlich Sand-schüttungen vorzusehen, die aus nährstoffarmem Substrat (z. B. Flusssand) bestehen müssen, um ein schnelles Zuwachsen zu verhindern.

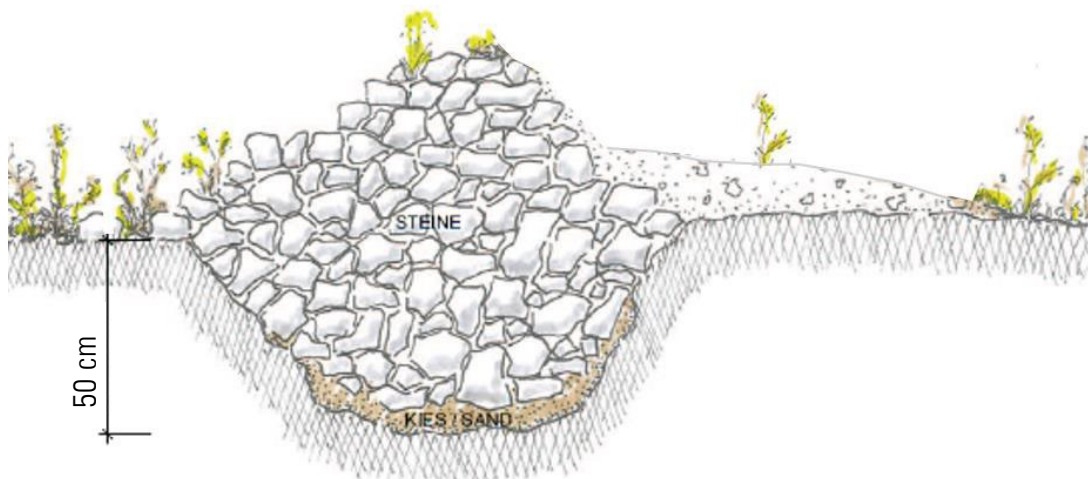


Abb. 3: Aufbauschema eines Steinhaufens für Eidechsen (verändert nach KARCH 2011)

Hinsichtlich der Pflege ist zu beachten, dass die Sandflächen regelmäßig von aufkommender Vegetation zu befreien sind. Die krautige Vegetation in der Ausgleichsfläche sollte nie vollständig, sondern alternierend abschnittsweise gemäht werden, damit immer Vegetationsbestände als Deckung und Nahrungslebensraum zur Verfügung stehen. Die Pflege der Ausgleichsfläche ist so lange durchzuführen, wie der Eingriff wirkt, d.h. bis der Vorhabensbereich eine dem heutigen Zustand entsprechende Biotopausstattung aufweist.

Unter Berücksichtigung der Umsiedlungsmaßnahme wird der Verbotstatbestand der Tötung/Verletzung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst.

Nach dem novellierten BNatSchG liegt gemäß § 44 Absatz 5 Satz 2 Nr. 2 ein Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens wildlebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere

oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ausgerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind. Demgemäß wird der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch das geplante Umsiedeln der Tiere nicht erfüllt.

Für die umgesiedelten Eidechsen werden neue geeignete Lebensräume im Rahmen einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme angelegt, sodass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erfüllt bleibt und der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 nicht ausgelöst wird.

3 Fazit

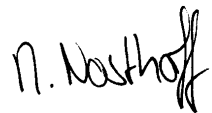
Mit den vorgesehenen Maßnahmen kann ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für die Artengruppe der Reptilien vermieden werden kann.

4 Verwendete Unterlagen

- BERNOTAT, D. & V. DIERSCHKE (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. 4. Fassung
- DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & E. SCHRÖDER (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz u. Biologische Vielfalt 20.
- HVNL ARBEITSGRUPPE ARTENSCHUTZ, MÖLLER, A. & A. HAGER (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis, Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze – Teil 2: Reptilien und Tagfalter. Naturschutz und Landschaftsplanung 44 (10): 307-316.
- KARCH (Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz) (2011): Praxismerkblatt Kleinstrukturen, Steinhäufen und Steinwälle.
- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechse. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77: 93-142, Karlsruhe.
- LAUFER, H. & M. WAITZMANN (2022): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. 4. Fassung. Stand 31.12.2020. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 16.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.

TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H. & J. MAYER (2006a): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt.

Karlsruhe, den 08.07.2026

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Nosthoff'. The signature is stylized with a large 'M' and a long, sweeping underline.

M. Nosthoff, Dipl.-Biol.